

**Entwurf zur Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand 26.5.2015

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer für Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

Dr. Georg Mustafa

In § 6 Verwaltungsausschuss, Abs. 4

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) - ausgenommen in dringenden Fällen - 1 Woche vorher (Postaufgabe) einberufen und von ihm geleitet. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Recht der ~~Beschwerde an einen auf Vorschlag des Vorstandes von der Erweiterten Vollversammlung bestellten Beschwerdeausschuss zu.~~ **beim Verwaltungsgericht des Landes zu.**

In § 10 Überprüfungsausschuss, Abs. 3

(3) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss ~~und dem Beschwerdeausschuss~~ nicht angehören (§ 114 ÄrzteG).

Erläuterung:

Anstelle des Beschwerdeausschusses ist das Landesverwaltungsgericht getreten. Dementsprechende Satzungsänderungen sind bereits erfolgt (erweiterte VV Juni 2014). Die o.a. Änderung im § 6 und im § 10 berücksichtigen den Wegfall des Beschwerdeausschusses.

In § 28 (Grundleistung sowie Wertsicherung der Grundleistung, Zusatzleistung-Alt und der Zusatzleistung-Neu wird Abs. 4 geändert wie folgt:

- (4) Das Vermögen der Zusatzleistung-Neu ist nach HtM bzw. nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Die nach Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve darf **insgesamt** höchstens 15 % der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung betragen und darf **insgesamt** minus 10 % der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung nicht unterschreiten. Die Gewinnreserve wird global berechnet und individuell für jeden Anwartschaftsberechtigten ermittelt und ausgewiesen. Über die jährliche Dotation der Gewinnreserve und die Höhe des Veranlagungsüberschusses gemäß § 31 entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Erläuterung:

Die vorgeschlagene Änderung der Satzung trägt der Empfehlung des Rechnungshofes (Schlussempfehlungen TZ 27, Abs. 23) Rechnung, wonach in der Satzung zweifelsfrei klargelegt werden sollte, dass die Grenze von 15% der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung den Maximalbetrag und nicht nur die Höchstgrenze für die jährliche Bildung einer positiven Gewinnreserve darstellt.

§ 64
Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 34 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 und 3 mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 30 Abs. 6 und § 31 Abs. 2 mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 4 Abs. 2 Zi6, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 und § 28 Abs. 1 mit 01.01.2010 in Kraft.

- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.02.2011, Zl.: 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 1 Abs. 3 rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die Änderungen des § 42 Abs. 2 trat mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderung der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 03.04.2012, Zl.: 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 6 Abs. 2 rückwirkend mit 01.07.2011 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl.: 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten die Änderungen des § 28 Abs. 1, 4 und 5 rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft.
- (8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 30.06.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 07.10.2014, Zl.: 20901-AERZ/3/306-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten die Änderungen des § 7 Abs. 1 bis 4, § 8, § 9, § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 Abs. 1 und 2 rückwirkend mit 01.01.2014 in Kraft.
- (9) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 12.01.2015, Zl.: 20901-AERZ/3/3176-2015 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen. Die Änderungen des § 28 Abs. 1 traten mit 01.01.2015 in Kraft.
- (10) *Die in der Erweiterten Vollversammlung am 25. Juni 2015 beschlossene Änderung der Satzung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.*